

Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2014

nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die explosionsdruckstoßfeste Gestaltung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 6.10.3.8 b) RID müssen Tanks über keine Einrichtung zur Verhinderung des unmittelbaren Flammendurchschlags verfügen, wenn der Tank einer Explosion infolge eines Flammendurchschlags in den Tank standhalten kann, ohne dass der Tank undicht wird und wenn Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Auswirkungen der Entzündung außerhalb des Tanks zu vermeiden, wenn für das Befüllen mit oder Entleeren von entzündbaren flüssigen Stoffen eine Druck-Vakuumpumpe verwendet wird, die eine Zündquelle darstellen kann.
- (2) Diese multilaterale Sondervereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 7. Mai 2014

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Silvia Prinz